

# RS Vwgh 2001/4/25 99/10/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §16 Abs2 lit a;

## Rechtssatz

Zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 16 Abs 2 lit a Forstgesetz 1975 ist es nicht erforderlich, dass eine wesentliche Schwächung oder eine gänzliche Vernichtung der Produktionskraft des Waldbodens als Folge einer Handlung oder Unterlassung bereits eingetreten ist. Entscheidend ist vielmehr, ob von der betreffenden Handlung oder Unterlassung eine die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich schwächende oder diese gänzlich vernichtende Wirkung ausgeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100190.X04

## Im RIS seit

06.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)